

XXIV. GP.-NR

11242/AB

19. Juni 2012

zu 11475/J

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**RUDOLF HUNDSTORFER**
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001Frau (5-fach)
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien**GZ: BMASK-431.004/0019-VI/S/4/2012**

Wien, 15. JUNI 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**
Nr. 11475/J der Abgeordneten Kickl u. a. wie folgt:**Frage 1:**

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zu dieser Frage verwiesen.

Frage 2:

Die „Überbetriebliche Lehrausbildung“ als solche wurde erst durch die BAG-Novelle 2008 geschaffen. Zuvor wurden die Jugendlichen gemäß Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) und in einem geringen Ausmaß gemäß § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG) ausgebildet.

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz regelte die zusätzliche Bereitstellung von Lehrausbildungsplätzen in Form eines Auffangnetzes für jugendliche Lehrstellensuchende, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle fanden. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Maßnahmen oblag für die

Ausbildungsjahre 1998/99, 1999/00 und 2000/01 den jeweiligen Landesprojektgruppen der Bundesländer, die eine Mitwirkung der Landesorganisationen des AMS vorsahen. Mit der JASG-Novelle 2001 wurde die Verantwortung für die Umsetzung ab dem Ausbildungsjahr 2001/02 dem Arbeitsmarktservice (unter finanzieller Beteiligung der Länder) übertragen. Die nachstehende Auswertung des Arbeitsmarktservice beginnt daher mit dem Ausbildungsjahr 2001/02 und stellt nicht auf „Lehrstellen“ ab, sondern erfasst die Anzahl jener Personen, die im jeweiligen Ausbildungsjahr an Ausbildungslehrgängen teilnahmen. Im Sinne der Zielsetzung, auch die TeilnehmerInnen an Ausbildungslehrgängen ehestmöglich auf betriebliche Lehrstellen zu vermitteln, werden freie „Ausbildungsplätze“ nachbesetzt. Die zeitliche Zuordnung erfolgt nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Ausbildungsjahren, da diese jeweils Einstiegstermine im Herbst als auch Einstiegstermine im Frühjahr vorsehen. Eine Stichtagszählung würde das Ergebnis „verzerren“. Einem Ausbildungsjahr werden alle teilnehmenden Personen zugeordnet, die zwischen dem 01.07. und dem 30.06. des Folgejahres in einen Ausbildungslehrgang eintreten. Das Ausbildungsjahr 2011/12 bezieht sich auf den Stand der Daten per 30.4.2012.

Anzahl Personen	Bgl	Ktn	NO	OO	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Gesamt
Ausbildungsjahr 2001/02	130	21	323	613	45	392	106	37	446	2.113
Ausbildungsjahr 2002/03	199	118	821	855	124	812	119	28	1.338	4.414
Ausbildungsjahr 2003/04	211	246	1.175	1.500	284	1.095	238	103	2.515	7.561
Ausbildungsjahr 2004/05	250	239	1.220	1.402	300	1.195	287	154	3.086	8.129
Ausbildungsjahr 2005/06	272	167	1.237	1.594	276	1.365	274	165	3.405	8.753
Ausbildungsjahr 2006/07	413	101	1.382	1.558	280	1.514	346	224	3.636	9.450
Ausbildungsjahr 2007/08	262	165	1.317	1.485	225	1.699	295	273	3.903	9.621
Ausbildungsjahr 2008/09	457	263	1.715	1.379	364	1.876	481	309	3.718	10.555
Ausbildungsjahr 2009/10	503	478	2.332	1.579	240	2.074	717	451	3.836	12.200
Ausbildungsjahr 2010/11	533	502	2.435	1.697	248	2.117	638	438	4.198	12.794
Ausbildungsjahr 2011/12	537	527	2.496	1.442	133	1.721	435	330	3.570	11.188

Eine Auswertung der Lehrberufe nach Branchen durch das Arbeitsmarktservice ist EDV-technisch nicht möglich.

Frage 3:

Die Durchführung von Lehrgängen der Überbetrieblichen (Integrativen) Lehrausbildung wird – wie alle anderen Bildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice auch – gemäß Bundesvergabegesetz vergeben. Die beauftragten Ausbildungseinrichtungen führen die Ausbildungen entweder selbst oder in Kooperation mit betrieblichen Lehrwerkstätten und Praxisbetrieben durch. Der Berufsschulbesuch ist für alle TeilnehmerInnen verpflichtend. Der Ausbildungsvertrag ist mit der beauftragten Ausbildungseinrichtung abzuschließen. Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, jeden Ausbildungsvertrag der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zu melden. Diese erfasst die Lehrberufe im Einzelnen. Da in den AMS EDV- Applikationen der zu erlernende Lehrberuf nicht erfasst wird, ist eine Auswertung nach Branchen nicht möglich.

In der **Beilage 1** wird die Liste der aktuell vom Arbeitsmarktservice beauftragten Ausbildungseinrichtungen (Stand per 31.12.2011) übermittelt.

Frage 4:

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG), § 17, regelt die Lehrlingsentschädigung, zu deren Bezahlung der Lehrberechtigte verpflichtet ist. Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung erfolgt in der Regel in den jeweiligen Branchenkollektivverträgen. Liegt keine Regelung der Lehrlingsentschädigung durch kollektive Rechtsgestaltung vor, so richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Einen Überblick über die Lehrlingsentschädigung nach den unterschiedlichen Kollektivverträgen bietet das Lehrberufs ABC der Arbeiterkammer Oberösterreich (www.ak-bildung.at/lehrberufsABC, www.lehrberufsabc.at/beruf_db_suche.php).

Frage 5:

Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 35 AMSG). Die TeilnehmerInnen erhalten von der Ausbildungseinrichtung im ersten und zweiten Lehrjahr eine Ausbildungsbeihilfe in der Höhe von monatlich € 240,00 und ab dem dritten Lehrjahr in der Höhe von €

555,00. Die Sozialversicherungsbeiträge von monatlich € 54,72 bzw. € 169,00 sind von der Ausbildungseinrichtung zu entrichten. Der Gesamtaufwand für die Ausbildungsbeihilfe von monatlich € 294,72 bzw. € 724,00 wird der Ausbildungseinrichtung vom Arbeitsmarktservice ersetzt.

Ausbildungsbeihilfe 1. und 2. Lehrjahr		Monat €
Berechnungsgrundlage (DLU)	8,99 €	240,--
Sozialversicherungsbeiträge in %	22,8%	54,72
Gesamt		294,72

Ausbildungsbeihilfe ab dem 3. Lehrjahr		Monat €
Berechnungsgrundlage (DLU)	18,50 €	555,--
Sozialversicherungsbeiträge in %	30,54%	169,--
Gesamt		724,--

Frage 6:

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zu dieser Frage verwiesen.

Frage 7:

Die Kosten des Arbeitsmarktservice (einschließlich Ausbildungsbeihilfen) beliefen sich pro TeilnehmerIn im Ausbildungsjahr 2009/10 auf durchschnittlich € 9.155,00 und im Ausbildungsjahr 2010/11 auf durchschnittlich € 11.600,00.

	Anzahl Personen	Anzahl Tage	AMS Gesamtkosten	durchschn. Kosten pro Tag	durchschn. Dauer pro Person	durchschn. Kosten pro Person
Ausbildungsjahr 2009/10	12.200	3.064.305	€ 111.693.441	€ 36,45	251	€ 9.155
Ausbildungsjahr 2010/11	12.794	3.293.404	€ 148.400.208	€ 45,06	257	€ 11.599

Ergänzend zur AMS-Finanzierung werden rund 12 % der Gesamtkosten der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge von den Ländern finanziert. Darüber hinaus werden die Kosten für den Berufsschulbesuch von den Ländern und Gemeinden getragen.

Frage 8:

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zu dieser Frage verwiesen.

Das Arbeitsmarktservice sieht darüber hinaus ebenfalls Fördermöglichkeiten vor.

Die Richtlinie des Arbeitsmarktservice „**Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen (LST)**“ wird vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice beschlossen und sieht – was den Förderungseinsatz betrifft - eine generelle Ermächtigung für die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice vor. Hinsichtlich der Beihilfenhöhe sieht die Richtlinie Ermächtigungen mit einem Spielraum (bis zu) und teilweise auch Ermächtigungen ohne Spielraum (fix) vor.

Die Entscheidung über Beihilfenbegehren trifft jene Regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, welche für den Wohnsitz der geförderten Personen zuständig ist.

Seit 28. Juni 2008 werden „zusätzliche Lehrstellen“ und „zwischenbetriebliche Zusatzausbildungen“ nicht mehr vom Arbeitsmarktservice gefördert, sondern im Rahmen der „**betrieblichen Lehrstellenförderung**“ von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer in veränderter Form fortgeführt. Die Lehrstellenförderung des Arbeitsmarktservice versteht sich seither daher ausschließlich als „**personenbezogene Lehrstellenförderung**“.

In der **Beilage 2** wird eine chronologische Auflistung der in den Jahren 2000 bis 2012 jeweils gültigen AMS Richtlinie, die die einzelnen Förderarten nach Zielgruppen sowie die jeweils möglichen Förderhöhen beinhaltet, übermittelt.

Frage 9:

Siehe Beilage 3

Fragen 10, 12 und 13:

Ein Facharbeitermangel ist in Berufen anzunehmen, wo ein längerfristiger Bedarf an Arbeitskräften besteht, die zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes notwendig sind und auch bei verstärkten Qualifizierungsmaßnahmen nicht ausreichend aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial zu Verfügung gestellt werden können.

Wie im § 13 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) vorgesehen, kann ein sozialpartnerschaftlich besetzter Ausschuss des Verwaltungsrates des Arbeitmarktservice einvernehmlich Vorschläge für die Festlegung von Mangelberufen erstatten. Die Sozialpartner haben am 21.5.2012 einen einvernehmlichen Vorschlag vorgelegt und - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben - folgende Berufe als Mangelberufe qualifiziert:

- Fräser/innen
- Dreher/innen
- Dachdecker/innen
- Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau
- Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen
- Bautischler/innen
- Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Feuerungs- und Gastechik
- Bauspengler/innen
- Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen
- Landmaschinenbauer/innen
- Diplomingenieur(e)innen für Maschinenbau
- Zimmer(er)innen
- Sonstige Schlosser/innen
- Sonstige Spengler/innen
- Sonstige Techniker/innen für Maschinenbau
- Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik
- Rohrinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen
- Bau- und Möbeltischler/innen
- Sonstige Bodenleger/innen
- Platten-, Fliesenleger/innen
- Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung
- Holzmaschinenarbeiter/innen
- Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.), soweit nicht anderweitig eingeordnet
- Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher/innen
- Diplomingenieur(e)innen, soweit nicht anderweitig eingeordnet

Die genannten Berufe folgen der Berufssystematik des Arbeitmarktservice. Eine entsprechende Verordnung gemäß § 13 AuslBG wurde am 31.5.2012 zur Begutach-

tung ausgesandt. Die Verordnung wurde, ergänzt um diplomierte Krankenpfleger und diplomierte Krankenschwestern, am 15.06.2012 kundgemacht.

Frage 11:

Die personenbezogene AMS-Lehrstellenförderung und die Finanzierung der Überbetrieblichen Lehrausbildung werden – angepasst an die abnehmende Lehrstellenlücke – fortgeführt.

Für die Qualifizierungsförderung für Arbeitslose stehen dem Arbeitsmarktservice bis 2016 ansteigende Budgetmittel zur Verfügung. Die vom „Standing Committee on New Skills“ festgestellten Qualifikationsbedarfe der Zukunft und die daraus abgeleiteten Curricula werden im Rahmen des AMS Qualifizierungsprogramms „New Skills“ umgesetzt. Für die passgenaue Vorqualifizierung von Arbeitslosen für schwer zu besetzende offene Stellen werden verstärkt das Instrument der „Placement-Stiftung“ sowie die Modelle einer arbeitsplatznahen Qualifizierung in Anspruch genommen.

Zudem stehen auch für die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – unter Nutzung der Mittel des Europäischen Sozialfonds – ausreichende Budgetmittel zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz

Gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Richtlinie zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen zur Förderung von Beratungs-, Betreuung- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen erlassen.

Folgende Unterstützungsleistungen für Ausbildungsbetriebe werden zur Verfügung gestellt:

1. Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe

1.1. Ziel

Ziel der Maßnahme ist es, sowohl Lehrlinge als auch Lehrbetriebe bei der Ausbildung zu begleiten, positive Abschlüsse durch Ablegen der Lehrabschlussprüfung zu ermöglichen und die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu senken.

1.1.1. Pilotprojekt

Die Maßnahme startet mit 1. Juli 2012 als Pilotprojekt in den Ländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Der (vorläufige) Projektzeitraum endet mit 30. Juni 2013. Bis zum 31. Mai 2013 ist das Pilotprojekt zu evaluieren. Die Evaluierung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Fortsetzung bzw. Ausweitung des Projekts ab 1. Juli 2013.

1.2. Aufgaben

- **Lehrlinge:** Bei Schwierigkeiten im Rahmen der Ausbildung können Lehrlinge (für sich selbst), Ausbilder / Ausbildungsverantwortliche in den Betrieben, Berufsschulen oder Eltern bei der Lehrlingsstelle ein begleitendes Coaching durch einen professionellen Coach beantragen. Aufgaben des Coaches sind: Führung eines Erstgesprächs mit dem Lehrling, Aufzeigen von Perspektiven, evtl. Durchführung eines Mediationsverfahrens, Betreuung bei der Auswahl von Nach- bzw. Höherqualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie bei der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im Erstgespräch sondiert und festgelegt, weitere Folgegespräche zur Standortbestimmung werden je nach Bedarf zwischen Lehrling und Coach vereinbart.

- **Lehrbetriebe:** Zur Gestaltung der Ausbildung im Betrieb nach Qualitätskriterien, bei Fragen im Umgang mit Lehrlingen oder zur Information über Bildungsangebote für Lehrlinge und Ausbilder sowie über Förderungen können Ausbildungsunternehmen eine Beraterin oder ein Berater zur Verfügung gestellt werden. Diese/r kann bei der Lehrlingsstelle beantragt werden, die Beratungstätigkeit und -intensität richtet sich nach dem Bedarf des Unternehmens und wird individuell vereinbart.
- Die Coaches und Berater/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.

1.3. Struktur/Organisation

- Die Durchführung des Projekts auf Landesebene obliegt den Lehrlingsstellen. Diese haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den Bedarf an Coaching und Beratung sowie das Angebot an geeigneten Anbietern zu erheben und einen Umsetzungsplan vorzulegen. Dabei sollen bestehende Strukturen wie zB die Lehrstellenberater/innen bedarfs- und anforderungsgerecht einbezogen werden.
- Die österreichweite Koordination obliegt der von den Wirtschaftskammern damit beauftragten WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs (Inhouse GmbH). Diese hat die einzelnen Vorschläge in Einklang zu bringen und zu approbieren.
- Die Beauftragung geeigneter Einrichtungen (Nachweis fachlicher Kompetenzen und einer mindestens zweijährigen Beratungs- und Betreuungstätigkeit¹, einer entsprechenden Organisationsstruktur sowie eines Qualitätssicherungssystems) und die Auszahlung des Entgelts erfolgt für alle Lehrlingsstellen zentral durch die Inhouse GmbH.
- Die Lehrlingsstellen haben die Beratungs- und Betreuungstätigkeit der Coaches und Berater laufend zu überprüfen (Berichts- und Controlling-System, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen etc.).
- Sozialpartnereinrichtungen und Lehrbetriebe können nicht beauftragt werden.

¹ Wenn Nachweise nicht von der Organisation erbracht werden können, dann zumindest von den Projektmitarbeiter/innen.

1.4. Projektbeirat

Zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Lehrlingsstellen sowie der Inhouse GmbH wird ein Projektbeirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Arbeitsmarktservice Österreich und des Bundessozialamtes zusammen. Die Sitzungen des Projektbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt und werden von der Inhouse GmbH einberufen und geleitet. Der Projektbeirat kann zu allen projektrelevanten Fragen Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und hat insbesondere die Aufgabe, Berührungspunkte und Überschneidungen mit ähnlichen Projekten festzustellen und Synergien vorzuschlagen. Beschlüsse des Projektbeirates werden einstimmig gefasst.

1.5. Frühmeldesystem

Die Berufsschulen können mit Zustimmung der Jugendlichen bzw. der gesetzlichen Vertreter eine Coaching-Maßnahme möglichst frühzeitig in die Wege leiten. Eine flächendeckende Durchführung nach einheitlichen Standards obliegt dem BMUKK bzw. den Landesschulräten.

1.6. Begleitende Evaluierung

Das Projekt ist begleitend zu evaluieren, wobei als Erfolgskriterien die Reduktion der Ausbildungsabbrüche und die Erfolgsquote bei den Lehrabschlussprüfungen heranzuziehen sind. Mit der Evaluierung ist eine geeignete Forschungseinrichtung zu beauftragen.

1.7. Budgetrahmen

Für das Projekt "Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe" können im Jahr 2012 bis zu drei Millionen Euro aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

2. Qualität in der Ausbildung

2.1. Maßnahmenbeschreibung

Um den Unternehmen eine praxistaugliche Unterlage zur Gestaltung ihrer Ausbildung zur Verfügung zu stellen, werden im Jahr 2012 für zentrale Lehrberufe Ausbildungsleitfäden erstellt.

Die Leitfäden bestehen aus einem lehrberufsübergreifenden allgemeinen und einen lehrberufsbezogenen spezifischen Teil. Sie sollen Best Practice Beispiele zur Gestaltung der Ausbildung, Hilfsmittel zur Reflexion und Gestaltung der eigenen Ausbildungspraxis sowie zur Handhabung von Berufsbildpositionen im Betrieb beinhalten.

Die Leitfäden werden unter Einbeziehung von Ausbildern / Ausbildungsverantwortlichen ausgearbeitet. Mit der Erstellung ist eine geeignete Einrichtung mit Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung von Berufsbildern und der betrieblichen Lehrlingsausbildung zu betrauen.

2.2. Budgetrahmen

Für diese Maßnahme können im Jahr 2012 bis zu 500.000,00 Euro aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

3. Lehrabschlussprüfung

3.1. Clearingstelle LAP

Zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbeispielen wird für alle Lehrlingsstellen eine zentrale "Clearingstelle LAP" eingerichtet. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung von vorhandenen Prüfungsfragen und Beispielen für die Lehrabschlussprüfung auf Praxisrelevanz und Eignung zur validen Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und Ausarbeitung neuer bzw. aktualisierter Fragen und Beispiele. Die von der Clearingstelle positiv geprüften oder erstellten Fragen und Beispiele werden mit einem "Qualitätssiegel" gekennzeichnet und sind von den Lehrlingsstellen den Prüfungskommissionen zur Verfügung zu stellen.
- Erstellung eines Konzeptes für die Vorbereitung von Prüfern auf die Prüftätigkeit und Entwicklung eines Zertifikates ("zertifizierter LAP-Prüfer") sowie Prozessbegleitung der Lehrlingsstellen bei der Implementierung.
- Untersuchung der Eignung und Qualität der derzeitigen Modalitäten bei der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen und gegebenenfalls Ausarbeitung von Vorschlägen für eine zielgruppengerechte Adaptierung.

Mit der Führung, Administration und Organisation der Clearingstelle LAP ist eine geeignete Einrichtung mit Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung von Berufsbildern und der betrieblichen Lehrlingsausbildung zu betrauen.

3.2. Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüftätigkeit

Kosten, die durch die Teilnahme an einer Schulung, die Prüfer in pädagogisch-didaktischer Hinsicht auf ihre Prüftätigkeit entsprechend des von der Clearingstelle entwickelten und implementierten Konzeptes vorbereiten, entstehen, werden auf Antrag von der Lehrlingsstelle ersetzt. Dazu zählen das Entgelt für die Teilnahme sowie die Ausgaben für die Anreise (öffentliche Verkehrsmittel oder amtliches Kilometergeld). Den Antrag können entweder der Teilnehmer/die Teilnehmerin oder dessen Arbeitgeber/in, wenn diese/r die Kosten übernommen hat, stellen.

3.3. Budgetrahmen

Für Maßnahmen gemäß Punkt 3.1. und 3.2. können im Jahr 2012 bis zu 1,5 Millionen Euro aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsan-

sprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

4. Unterstützung bei Auslandspraktika von Lehrlingen

4.1. Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme können Unternehmen, deren Lehrlinge während der Lehrzeit ein berufsbezogenes Auslandspraktikum absolvieren, den auf den Zeitraum des Praktikums aliquot entfallenden Teil der Lehrlingsentschädigung ersetzt bekommen. Fällt das Praktikum (teilweise) in den Erholungsurlaub des Lehrlings, ist nur der auf die Arbeitszeit angerechnete Zeitraum förderbar.

Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages und Beilage eines Nachweises über das absolvierte Praktikum sowie die Auszahlung der Lehrlingsentschädigung für den betreffenden Zeitraum.

Mit der Förderabwicklung können entweder die Lehrlingsstellen oder (alternativ) mit der Organisation von Auslandspraktika befasste geeignete Einrichtungen betraut werden.

Für diese Förderung gelten die Bestimmungen der Punkte V. und VI. der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1 bis 7 BAG, wobei an die Stelle der Lehrlingsstellen die geeigneten Einrichtungen treten können (s. oben).

4.2. Budgetrahmen

Für diese Maßnahme können im Jahr 2012 bis zu 500.000,00 Euro aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen (Stand 31.12.2011)

Bundesland	Name	PLZ	ORT
Burgenland	WIFI EISENSTADT	7000	Eisenstadt
	DIALOG BILDUNGS- UND BERATUNGSINSTITUT GesmbH	7100	Neusiedl am See
	BUZ BURGENLÄNDISCHES SCHULUNGSZENTRUM	7343	Neutal
	BFI BURGENLAND	7400	Oberwart
	JUGEND AM WERK	7503	Großpetersdorf
	FREUNDE DES GEWERBEGYMNASIUMS GÜSSING	7540	Güssing
Kärnten	BFI KÄRNTEN BERUFSFÖRDERUNGSINSTITUT GMBH	9020	Klagenfurt
	WIFI KÄRNTEN GMBH	9020	Klagenfurt
	TECHNISCHE AUSBILDUNGS GMBH	9433	St. Andrä
Niederösterreich	BPI BERUFSPÄDAGOGISCHES INSTITUT	2340	Mödling
	BFI NÖ - LANDESSTELLE	2700	Wiener Neustadt
	BFI/WIFI BIETERGEMEINSCHAFT	2700	Wiener Neustadt
Oberösterreich	BFI OÖ	4020	Linz
	BIETERGEMEINSCHAFT WIFI - BFI	4020	Linz
	FAB VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ARBEIT & BESCHÄFTIGUNG	4020	Linz
	MENTOR GMBH & CO OG	4020	Linz
	VFQ GESELLSCHAFT FÜR FRAUEN UND QUALIFIFIKATION mbH	4020	Linz
	BIETERGEMEINSCHAFT BFI OÖ - WIFI OÖ	4021	Linz
	VEHIKEL - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN INTEGRATION ARBEITSLOSER JUGENDLICHER	4060	Leonding
	NKE BILDUNGS- UND SERVICE GMBH	4407	Steyr-Gleink
	BILDUNGSZENTRUM LENZING GMBH	4860	Lenzing
Salzburg	BERUFLICHE FORTBILDUNGSZENTREN (BFZ) GEM	5020	Salzburg
	ABZ AUSBILDUNGSZENTRUM BRAUNAU GESMBH	5280	Braunau am Inn
	TECHNISCHES AUSBILDUNGSZENTRUM TAZ MITTE	5500	Mitterberghütten
Steiermark	TEAM 4 PROJEKTMANAGEMENT GMBH	8010	Graz
	BFI BERUFSFÖRDERUNGSINSTITUT STEIERMARK	8020	Graz
	BIETERGEMEINSCHAFT JUGEND AM WERK/BFI	8020	Graz
	BIETERGEMEINSCHAFT BFI, JAW (ÜBA)	8020	Graz
	BIETERGEMEINSCHAFT BFI, JAW, LFI, BIT	8020	Graz
	BIETERGEMEINSCHAFT BFI, LFI	8020	Graz
	JUGEND AM WERK STMK. GMBH	8020	Graz
Tirol	BFI TIROL BILDUNGS GMBH	6010	Innsbruck
	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	6020	Innsbruck
	PARTNER (BFI-WIFI)	6020	Innsbruck
Wien	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSGESELLSCHAFT m.b.H.	1010	Wien
	BFI WIEN	1034	Wien
	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDINGER & PARTNER, IBIS ACAM, MURAD & MURAD GmbH	1070	Wien
	BIETERGEMEINSCHAFT: WEIDINGER&PARTNER + WIFI WIEN	1070	Wien
	WEIDINGER & PARTNER GMBH & CO KEG	1070	Wien
	ALLGEMEINE PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	1100	Wien
	ALLGEMEINE PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	1100	Wien
	FACHARBEITER AUSBILDUNGSVEREIN	1100	Wien
	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER.AT GMBH	1120	Wien
	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER.AT GMBH	1120	Wien
	BIETERGEMEINSCHAFT IBIS ACAM + KAPSCH + IPCENTER.AT + WEIDINGER & PARTNER	1120	Wien
	BIETERGEMEINSCHAFT IBIS ACAM + WEIDINGER&PARTNER+ MURAD&MURAD	1120	Wien

Anlage zu Frage 3

	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	1120	Wien
	IPCENTER.AT GMBH	1120	Wien
	KAPSCH PARTNER SOLUTION GMBH	1120	Wien
	JUGEND AM WERK	1160	Wien
	UPDATE TRAINING GMBH	1200	Wien
	MURAD & MURAD GMBH BILDUNGSNETZWERK	1210	Wien
Vorarlberg	COMINO/FAB/IBIS ACAM BIETERGEMEINSCHAFT	6850	Dornbirn

Anlage zu Frage 8**Chronologische Auflistung der in den Jahren 2000 bis 2012 jeweils gültigen AMS Richtlinien betreffend die Lehrstellenförderung (Personenkreis, Gültigkeitsdauer und Förderhöhe)****RICHTLINIE****BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, VOL)
AMF 19-1998 gültig vom 1.1.1999 bis 31.8.2000**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
Benachteiligte und Vorlehre	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
> 19jährige	bis zu öS 10.000,--	bis zu öS 10.000,--
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--

RICHTLINIE**BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, VOL)
AMF 16-2000 gültig vom 1.9.2000 bis 27.11.2000**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
> 19jährige	bis zu öS 10.000,--	bis zu öS 10.000,--
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--

RICHTLINIE**BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, VOL)
AMF 25-2000 gültig vom 28.11.2000 bis 30.6.2001**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
> 19jährige	bis zu öS 10.000,--	bis zu öS 10.000,--
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 10-2001 gültig vom 1.7.2001 bis 31.12.2001**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu öS 4.000,--	bis zu öS 6.000,--
> 19jährige	bis zu öS 10.000,--	bis zu öS 10.000,--
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--	bis zu 50% der Kosten bis zu öS 8.000,--

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 1-2002 gültig vom 1.1.2002 bis 23.6.2002**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu EUR 302,--	bis zu EUR 453,--
> 19jährige	bis zu EUR 755,--	bis zu EUR 755,--
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,--	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,--

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 19-2002 gültig vom 24.6.2002 bis 6.1.2003**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ(LST, ZZA)
AMF 2-2003 gültig vom 7.1.2003 bis 31.8.2003**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte und Vorlehrlinge	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 11-2003 gültig vom 1.9.2003 bis 7.3.2004**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 5-2004 gültig vom 8.3.2004 bis 10.7.2005**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen, Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ (LST, ZZA)
AMF 15-2005 gültig vom 11.7.2005 bis 31.8.2005**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 41-2005 gültig vom 1.9.2005 bis 26.2.2006**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 4-2006 gültig vom 27.2.2006 bis 29.6.2006**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 8-2006 gültig vom 30.6.2006 bis 31.8.2006**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 12-2006 gültig vom 1.9.2006 bis 29.6.2007**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 6-2007 gültig vom 30.6.2007 bis 31.12.2007**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST, ZZA)
AMF 3-2008 gültig vom 1.1.2008 bis 27.6.2008**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-
zwischenbetriebliche Zusatzausbildung	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-	bis zu 50% der Kosten bis zu EUR 604,-
Vorlehrlinge (Auslauffälle)	bis zu EUR 302,-	bis zu EUR 453,-

Personengruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
zusätzliche Lehrstelle	fix EUR 400,-	fix EUR 200,-	fix EUR 100,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST)
AMF 11-2008 gültig vom 28.6.2008 bis 31.3.2009**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST)
AMF 9-2009 gültig vom 1.4.2009 bis 15.11.2009**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST)
AMF 27-2009 gültig vom 16.11.2009 bis 31.12.2012**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 19jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST)
AMF 2-2012 gültig vom 1.1.2012 bis 10.6.2012**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 18jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN
NACH DEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZEN (LST)
AMF 12-2012 gültig vom 11.6.2012**

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen; Benachteiligte; TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	bis zu EUR 400,-	bis zu EUR 453,-
> 18-jährige	bis zu EUR 755,-	bis zu EUR 755,-